

Napster reloaded!

Urheberrechtsschutz durch Internetsperren und europäische Grundrechte

Thomas Talos / David Rüger

I. Einleitung	227
II. Nationale Jurisdiktion und legislatorische Initiativen	228
III. Die Rechtssache Scarlet Extended vor dem Europäischen Gerichtshof	231
A. Sachverhalt	231
B. Das Votum des Generalanwalts	232
1. Technische Vorfragen und Reichweite der Unterlassungsverfügung	232
2. Das maßgebliche Unionsrecht	233
3. Voraussetzungen für die Einschränkung der Grundrechte	234
4. Entscheidungsvorschlag	235
C. Bedeutung des ausstehenden Urteils	236
IV. Fazit und Ausblick	237

Schrifttum: *Federrath*, Multimediale Inhalte und technischer Urheberrechtsschutz im Internet, ZUM 2000, 804; *Frey*, Peer-To-Peer File-Sharing, das Urheberrecht und die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern am Beispiel Napster, Inc. im Lichte des US-amerikanischen und des EG-Rechts, ZUM 2001, 466; *Gloy/Loschelder/Erdmann*, Handbuch des Wettbewerbsrechts⁴ (2010); *Göcke*, Die Zukunft des Urheberrechts – Das Urteil im Pirate Bay-Verfahren, ZAÖRV 2009, 865; *Greve/Schärdel*, Internetsperren wegen Urheberrechtsverstößen – Three strikes and You’re out!, ZRP 2009, 54; *Heigl*, Access Denied – Internetsperren und ihre Möglichkeiten, in diesem Band S 377; *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimedia-Recht (Stand: 26. Ergänzungslieferung 2010); *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts² (2010); *Marberth-Kubicki*, Der Beginn der Internet-Zensur – Zugangssperren durch Access-Provider, NJW 2009, 1792; *Nümann/Mayer*, Rechtfertigung und Kritik von Massenabmahnungen gegen Urheberrechtsverletzungen in Filesharing-Netzwerken, ZUM 2010, 321; *Schnabel*, Böse Zensur, guter Filter? – Urheberrechtliche Filterpflichten für Access-Provider, MMR 2008, 281; *Tyra*, Ausgewählte Probleme aus der Abmahnpraxis bei Privatnutzungen in Musiktauschsystemen, ZUM 2009, 934.

I. Einleitung

Der Name Napster wurde kurz nach der Gründung des Unternehmens im Jahr 1999 zum Inbegriff für peer-to-peer-Filesharing von Musikdateien im Internet. Bereits im Frühjahr 2001 war Napster mit 70 Millionen Nutzern die größte Musik-Community im Internet. Gleichzeitig wurde das noch im Dezember 1999 vor

dem US District Court San Francisco initiierte Verfahren¹ mehrerer Schallplattenfirmen gegen Napster zur meistbeachteten Kampfansage der Musikindustrie gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet. Mit einer im Berufungsverfahren modifizierten einstweiligen Verfugung wurde Napster auferlegt, nach entsprechender Benachrichtigung durch die Rechteinhaber konkret bezeichnete Dateien innerhalb von drei Geschaftstagen zu blockieren.²

Die Musikindustrie hat die Moglichkeiten des Internetvertriebes vergleichsweise spat zu nutzen begonnen. Sie hat sich zunachst darauf beschrankt, die Online-Verbreitung von Musikdateien erst zu ignorieren und dann zu bekampfen, teilweise mit fragwurdigen Manahmen. So haben sich etwa in Deutschland Rechtsanwaltskanzleien darauf spezialisiert, massenhaft Abmahnungen gegen Anschlussinhaber auszusprechen, uber deren Anschlusse Dateien urheberrechtswidrig heruntergeladen wurden. Die Abgemahnten werden aufgefordert, zur Vermeidung eines Rechtsstreits strafbewehrte Unterlassungserklarungen abzugeben; gleichzeitig werden Aufwendungen geltend gemacht, die ihrer Hohe nach nicht uber jeden Zweifel erhaben sind.³

Eine Losung des Problems ist bisher freilich nicht erzielt worden. Wiederholt wurde deshalb ein Tatigwerden des Gesetzgebers gefordert. Zudem haben nationale europaische Gerichte im Einzelfall immer wieder Verfugungen zum Schutz der Rechteinhaber erlassen.

II. Nationale Jurisdiktion und legislatorische Initiativen

Nach dem Napster-Verfahren in den USA hat in Europa in jungerer Zeit vor allem das „Pirate Bay“-Verfahren fur Aufsehen gesorgt: Im April 2009 verurteilte das schwedische Bezirksgericht in Stockholm die drei Betreiber der Plattform „The Pirate Bay“ sowie eine weitere Person, welche die Betreiber logistisch bzw. finanziell unterstutzt haben soll, in einem zusammengefassten straf- und zivilrechtlichen Verfahren wegen Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung zu je einem Jahr Freiheitsstrafe und zur Zahlung von Schadenersatz in Hohe von jeweils umgerechnet € 2,8 Millionen. Gegenstand der Rechtsverletzungen waren wiederum Musik- bzw. Filmdateien und Computerspiele.⁴ Das Urteil wurde Ende 2010 im Berufungsverfahren im Wesentlichen bestatigt, wobei die Haftstrafen reduziert, die Summe des Schadenersatzes indes erhoht wurde. Wahrend die Musikindus-

¹ US District Court for the Northern District of California 5.5.2000 Nr 154 – „Napster“, GRUR Int 2000, 1066; dazu Frey, ZUM 2001, 466 ff.

² Zu Einzelheiten des Verfahrens Frey, ZUM 2001, 466 (467 f).

³ Eingehend und kritisch zu dieser Praxis Tyra, ZUM 2009, 934 (942 f); verteidigt wird das Vorgehen von Numann/Mayer, ZUM 2010, 321.

⁴ Fur Einzelheiten zum Verfahren siehe Gocke, ZAORV 2009, 865 ff.

trie das Urteil begrüßte, wurde es in der „online community“ überwiegend als politisch bzw von Wirtschaftsinteressen motiviert kritisiert. Derzeit dürfte die Revision vor dem schwedischen Höchstgericht anhängig sein. Welch große öffentliche Resonanz das Verfahren hat, lässt sich daran erkennen, dass die offen urheberrechtsfeindliche schwedische Piratenpartei (Piratpartiet) innerhalb weniger Tage nach dem erstinstanzlichen Urteil ihre Mitgliederzahl verdoppelte und als nunmehr fünftstärkste schwedische Partei auch im Europaparlament vertreten ist.⁵

Der französische Vorstoß zum Urheberrechtsschutz wurde unter dem Namen „Three Strikes“-Regelung bekannt:⁶ Er sieht vor, dass eine Verwaltungsbehörde in einem dreistufigen Verfahren Urheberrechtsverletzer zuerst verwarnen und schließlich deren Netzzugang sperren soll. Zudem soll für die Neueinrichtung des Zugangs eine Sperrfrist verhängt werden. Anbietern, die gesperrten Nutzern Zugänge anbieten, sollen empfindliche Geldstrafen drohen. Sie sollen außerdem zum Einsatz präventiver Filtertechnologien verpflichtet werden.⁷

Die deutsche Literatur steht der Verpflichtung von Providern zur Einrichtung von Internetsperren zum Zwecke des Urheberrechtsschutzes überwiegend kritisch gegenüber. Das liegt zum einen daran, dass schon die technische Umsetzbarkeit entsprechender Filtersysteme äußerst fraglich ist und Sperren mit geringem technischen Aufwand umgangen werden können.⁸ Ein weiteres Problem ist, dass § 53 des deutschen Urheberrechtsgesetzes die Anfertigung von (auch digitalen) Kopien geschützter Werke durchaus in gewissem Umfang auch ohne Einwilligung der Rechteinhaber zulässt und eine automatisiert arbeitende Software evident außerstande ist, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Urheberrechtsverletzung im Einzelfall zuverlässig zu prüfen.⁹ Schließlich sind solche Maßnahmen va kritisch zu sehen, weil sie einen geradezu voraussetzungslosen Eingriff in sensible Grundrechte wie das Fernmeldegeheimnis bewirken und einen engen Bezug zu der in Deutschland verfassungsrechtlich heiß umkämpften sogenannten Vorratsdatenspeicherung aufweisen.¹⁰ Selbst die politisch prinzipiell leichter durchsetzbare Einrichtung von Sperren im Kampf gegen die Verbreitung der pornographischen Darstellung Minderjähriger ist lebhaft umstritten; nicht weniger als drei Gutachten beschäftigen sich im Zusammenhang mit einer entsprechenden Initiative der deutschen Bundesregierung mit der Vereinbarkeit solcher Sperren

⁵ Göcke, ZAÖRV 2009, 865 (866).

⁶ Siehe beck-aktuell-Redaktion, 11. Juli 2008, becklink 263062.

⁷ Greve/Schärdel, ZRP 2009, 54.

⁸ Vgl etwa die Einschätzung von Federrath, International Computer Science Institute Berkeley/Kalifornien: „Der Kampf gegen die illegale Bereitstellung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Daten im Internet mit Hilfe technischer Mittel scheint angesichts der phantasiereichen Umgehungsmöglichkeiten von Sperren aussichtslos.“ (Federrath, ZUM 2000, 804).

⁹ Melchiar in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts² § 45 Rn 30.

¹⁰ Greve/Schärdel, ZRP 2009, 54 (55); Schnabel, MMR 2008, 281 (284).

mit dem grundrechtlich geschutzten Fernmeldegeheimnis und gehen tendenziell wegen nicht hinreichender Ermachtigungsgrundlagen von einem unzulassigen Grundrechtseingriff aus.¹¹

Die deutsche Rsp beurteilt die Haftung von Internet Providern fur den urheberrechtswidrigen Austausch von Dateien in erster Linie nach dem Kriterium der Verletzung von Prufpflichten: Verletzt ein Provider seine Prufpflichten hinsichtlich der auf seinem Server eingestellten bzw ausgetauschten Inhalte, haftet er als „Storer“. Die Prufpflichten durfen aber nicht dahingehend uberspannt werden, dass „jeder denkbare Aufwand“ betrieben werden muss; insb wird eine Prufung der eingestellten Dateien von Hand meistens unzumutbar sein. Nach diesen Kriterien hat das Landgericht Munchen I den Erlass einer einstweiligen Verfugung gegen einen Server-Betreiber abgewiesen, auf dessen Server eine Raubkopie eines Musikstucks der Band „Silbermond“ eingestellt worden war, weil die Verletzung zumutbarer Prufpflichten nicht hinreichend dargelegt war.¹² Konsequenterweise hat andererseits das OLG Hamburg den Sharehosting-Dienst Rapidshare dazu verurteilt, das Bereitstellen und Zuganglichmachen eines Computerprogrammes zu unterlassen, dessen urheberrechtswidrige Vervielfaltigung durch die Nutzer dem Anbieter bekannt war, weil das Geschäftsmodell strukturell auf die Begunstigung von Urheberrechtsverletzungen angelegt war, indem es ein Verfahren zum vollstandig anonymisierten Datenaustausch bereithielt. Das Gericht fuhrte aus, ein Sharehosting-Dienst schneide dem verletzten Urheber sehenden Auges den erforderlichen Nachweis wiederholter Begehungshandlungen ab, wenn er in Kenntnis begangener Urheberrechtsverletzungen weiterhin einschrankungslos eine anonyme Nutzung seines Dienstes ermogliche. In diesem Fall konne sich der Betreiber zur Vermeidung seiner Verantwortlichkeit als Storer nicht mehr auf eine ansonsten gegebenenfalls bestehende Unzumutbarkeit umfangreicher Prufungspflichten berufen.¹³ Nach den gleichen Mastaben hatte bereits das OLG Koln in zwei Verfahren ebenfalls gegen Rapidshare geurteilt¹⁴, und das LG Dusseldorf hat – wiederum in einem Verfahren gegen Rapidshare wegen Urheberrechtsverletzungen im Bereich der Musikdateien – ausdrucklich festgestellt, der Betreiber musse nach Benachrichtigung von Seiten der Rechteinhaber einen erhohten (auch manuellen) Prufaufwand auch dann betreiben, wenn dadurch sein Angebot wirtschaftlich weniger lukrativ werde oder er den Betrieb gar einstellen musse.¹⁵

¹¹ Zu Einzelheiten siehe *Marberth-Kubicki*, NJW 2009, 1792 (1792-1794).

¹² LG Munchen I, 19.4.2007, 7 O 3950/07, ZUM 2007, 496-501.

¹³ OLG Hamburg, 2.7.2008, 5 U 73/07, MMR 2008, 823-827.

¹⁴ OLG Koln, 21.9.2007, 6 U 86/07; OLG Koln, 21.9.2007, 6 U 100/07 = CR 2008, 41.

¹⁵ LG Dusseldorf, 23.1.2008, 12 O 246/07.

III. Die Rechtssache *Scarlet Extended* vor dem Europäischen Gerichtshof

Die Frage des Anspruchs auf urheberrechtlichen Schutz im Internet hat nunmehr den EuGH erreicht. In einem Vorlageverfahren des belgischen Berufungsgerichts Cour d'appel de Bruxelles hat der EuGH die Frage zu entscheiden, ob im Lichte der europäischen Grundrechte eine nationale urheberrechtliche Norm einem Gericht erlauben darf, eine Anordnung zu erlassen, wonach ein Internetprovider auf eigene Kosten für unbeschränkte Zeit ein Filter- und Blockiersystem einzurichten hat, das urheberrechtswidrigen Datentransfer durch Dritte auf der zur Verfügung gestellten Plattform umfassend ausschließt.¹⁶

A. Sachverhalt

Die belgische Gesellschaft zur Verwertung von Urheberrechten in der Musikindustrie, die Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs („SABAM“) – in Österreich ist dies die AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger), in Deutschland die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – nimmt den belgischen Internet Service Provider *Scarlet Extended SA* („Scarlet“) auf Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen in Anspruch, die nach Behauptung von SABAM durch Dritte auf der von Scarlet zur Verfügung gestellten Plattform begangen werden, insbesondere durch Datenaustausch unter Nutzung von peer-to-peer-Software.

SABAM erwirkte im Jahr 2004 vor dem belgischen Eingangsgericht Tribunal de première instance de Bruxelles zunächst ein Urteil, das die behaupteten Urheberrechtsverletzungen feststellt. Vor Erlass der ebenfalls begehrten einstweiligen Unterlassungsverfügung holte das Gericht ein Sachverständigengutachten zur technischen Umsetzbarkeit der von SABAM verlangten Filter- und Blockiersoftware ein. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass die meisten Filtersysteme zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen mittels peer-to-peer-Software ungeeignet seien, weil sie den Datenverkehr unabhängig vom Inhalt blockierten und außerdem mittels Verschlüsselung umgangen werden könnten. Die einzige taugliche Software, so der Sachverständige, sei dem Datenvolumen eines Internet Service Providers (ISP) nicht gewachsen. Einzig erfolgversprechend sei eine mehr oder weniger manuelle Kontrolle der getauschten Inhalte¹⁷.

¹⁶ Vgl. Schlussantrag (SchlA) des Generalanwalts (GA) Villalón vom 14.4.2011, in der Rechtssache C-70/10, *Scarlet Extended*. Der Schlussantrag des GA lag bei Redaktionsschluss nur in französischer Sprache vor. In deutscher Sprache zur Rs C-70/10 etwa die Pressemitteilung Nr 37/2011 des EuGH.

¹⁷ Vgl. SchlA GA Villalón 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 20 f. Der Sachverständige spricht einigermaßen unbestimmt von internen Überprüfungsmechanismen (méthodes

Auf der Grundlage dieses Gutachtens verurteilte das Eingangsgericht Scarlet im Jahr 2007 unter Androhung eines Zwangsgeldes von € 2.500 fur jeden Tag der Zuwiderhandlung, die im Urteil aus dem Jahr 2004 festgestellten Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden, indem jeder von Scarlet-Kunden vorgenommene Versand oder Empfang von Musikdateien, die im Repertoire von SABAM enthalten sind, verhindert wird.

Gegen dieses Urteil legte Scarlet Berufung beim Cour d’appel de Bruxelles ein. Das Gericht legte dem EuGH im Vorabentscheidungsverfahren die Frage der Vereinbarkeit der Verfugung bzw ihrer gesetzlichen Grundlage mit Unionsrecht vor. Der magebliche Art 87 § 1 Abs 2 des belgischen Urheberrechtsgesetzes¹⁸ lautet: „Sie [der Prasident des Gerichts erster Instanz und der Prasident des Handelsgerichts] konnen auerdem eine Unterlassungsverfugung gegen Vermittler erlassen, deren Dienste von Dritten zur Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Rechte benutzt werden.“

B. Das Votum des Generalanwalts

1. Technische Vorfragen und Reichweite der Unterlassungsverfugung

Der Generalanwalt (GA) M. Pedro Cruz Villalon unterzieht die streitgegenstandliche Verfugung zunachst einer umfassenden Prufung in Hinblick auf ihre technischen Implikationen. Dabei stellt er fest, ein entsprechendes Filtersystem musse samtliche uber die Plattform ausgetauschten Dateien in einem ersten Schritt identifizieren und zu diesem Zweck standig den technologischen Fortschritt nachvollziehen, um aktuell zu bleiben. Wie das technisch machbar ist, habe allerdings weder SABAM noch das vorlegende Gericht auch nur ansatzweise erlautert¹⁹. Auch fur den zweiten Schritt, das Blockieren bestimmter identifizierter Dateien, rugt der GA das Fehlen einer klaren Vorstellung uber die Funktion eines solchen Systems und die daraus folgende Unabsehbarkeit der Auswirkungen auf den Datenverkehr sowie die Uferlosigkeit der potentiellen Kosten eines solchen Systems.²⁰

Hinsichtlich der rechtlichen Reichweite der Verfugung konstatiert der GA die Begrundung einer umfassenden Erfolgsvermeidungshaftung, die Scarlet unter funf Gesichtspunkten belastet: Sie ist zeitlich unbegrenzt und zwingt so zu einer permanenten Weiterentwicklung der Filter- und Blockiersysteme. Sie

d’investigations internes), ohne auszufuhren, wie er sich diese technisch vorstellt – was der GA zu Recht kritisiert: Rn 49.

¹⁸ Gesetz vom 30.6.1994 uber das Urheberrecht und verwandte Rechte, http://suisse.juridat.be/cgi_loi/loi_a.pl?language=fr&caller=list&cn=1994063035&la=f&fromtab=loi&sql=dt=%27loi%27&tri=dd+as+rank&rech=1&numero=1 (Abrufdatum 11.5.2011).

¹⁹ SchlA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 47-49.

²⁰ SchlA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 52; allgemein zu den Moglichkeiten der Blockierung bestimmter Inhalte vgl *Heigl*, in diesem Band S 379 ff, Abschnitt II B.

ist gegenständlich unbegrenzt, erfasst also die Gesamtheit der auf der Plattform stattfindenden elektronischen Kommunikation, insb also auch die „urheberrechtsneutralen“ Kommunikationsvorgänge. Sie ist personell unbegrenzt, betrifft also nicht nur den engeren Kundenkreis von Scarlet, sondern sämtliche Nutzer, die mit der Plattform in Kontakt kommen, besonders also auch Nutzer anderer Mitgliedsstaaten, die nicht der belgischen Jurisdiktion unterliegen. Weiters verlangt die Verfügung ein Verhalten, das lediglich durch den zu vermeidenden Erfolg, aber nicht durch konkrete Handlungspflichten beschrieben ist; insofern hat die Verfügung präventiv-abschreckenden Charakter. Schließlich werden Scarlet die erheblichen Kosten für die Entwicklung und Unterhaltung der geforderten Software auferlegt. Die Verfügung weist damit nicht das Maß an Konkretisierung und Individualisierung auf, das von rechtlichen Reaktionen auf ein missbilligtes Verhalten grundsätzlich zu erwarten ist. Nur am Rande äußert der GA zudem Zweifel in Hinblick auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes.²¹

2. Das maßgebliche Unionsrecht

Die Vorlagefrage bezieht sich auf die Auslegung mehrerer Richtlinien, die überwiegend den elektronischen Daten- bzw Geschäftsverkehr sowie den Schutz des geistigen Eigentums betreffen.²² Der EuGH hat sich bei seiner Entscheidung aber vor allem mit den in Art 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechten auf Beachtung des Kommunikationsgeheimnisses, auf Schutz personenbezogener Daten und auf Informationsfreiheit zu befassen.²³ Dagegen wird die aus Sicht von Scarlet nächstliegende Frage einer

²¹ Vgl dazu SchIA GAVillalón 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 53-65.

²² Im Einzelnen sind folgende Richtlinien einschlägig: Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 167, 10; Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl L 157, 45; Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281, 31; Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl L 178, 1; Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 201, 37.

²³ Das vorliegende Gericht hatte seine Anfrage auf die vergleichbaren, in Art 8 und 10 der EMRK formulierten Grundrechte bezogen. Im Hinblick auf die Primärrechtsqualität der Charta gemäß Art 6 Abs 1 EUV und die „halbzwingende“ Entsprechensklausel in Art 52 Abs 3 der Charta, die ein gegenüber der EMRK höheres Grundrechtsschutzniveau zulässt, hat der GA die Vorlagefrage jedoch auf die in der Charta normierten Grundrechte hin modifiziert (siehe SchIA GA Villalón 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 29-34).

Verletzung der durch Art 17 der Charta geschutzten Eigentumsgarantie durch den Zwang zur Installation eines teuren Filter- und Blockiersystems vom GA wegen der Zuspitzung der Vorlagefrage auf die Kommunikationsgrundrechte in einem Nebensatz abgehandelt.²⁴

Zum Schutz personenbezogener Daten wirft der GA die interessante und vom EuGH bisher nicht entschiedene Frage auf, ob eine IP-Adresse als solche (also ohne zugehorige personliche Daten) zu den von Art 8 der Charta geschutzten Daten gehort. Er schlagt dem Gericht die naheliegende – aber eben doch weitgehende – Auslegung vor, eine IP-Adresse insoweit als personliches Datum anzuerkennen, als aufgrund irgendwelcher uberhaupt irgendwo vorhandener Daten die Zuordnung zu einer bestimmten Person moglich ist.²⁵

Zur Uberwachung der elektronischen Kommunikation vor dem Hintergrund des Rechts auf Beachtung des Kommunikationsgeheimnisses nach Art 7 der Charta bzw Art 8 der EMRK fehlt bislang eine EGMR-Rsp. Der GA erkennt darin indes eine der Telekommunikationsuberwachung vergleichbare Beschrankung des Art 8 EMRK und zieht die Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG fur elektronische Kommunikation heran, nach deren Art 5 Uberwachungsmanahmen nur im Rahmen eines eindeutigen Gesetzesvorbehalts zugelassen werden durfen.²⁶

Die in Art 11 der Charta geschutzte Informationsfreiheit umfasst das Recht, Informationen zu senden und zu empfangen. Dieses Recht wurde durch das von SABAM verlangte Filter- und Blockiersystem empfindlich dadurch eingeschrankt, dass unvermeidbar auch legale Kommunikationsinhalte jedenfalls von der Datenidentifizierung erfasst wurden.²⁷

Insgesamt beschrankt die Verfugung zur Einrichtung des genannten Filter- und Blockiersystems alle drei genannten Grundrechte.

3. Voraussetzungen fur die Einschrankung der Grundrechte

Die Anforderungen an Manahmen, die die europaischen Grundrechte beschranken, ergeben sich aus Art 52 Abs 1 der Charta: Beschrankungen mussen gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt der Grundrechte achten, auerdem ein legitimes Ziel – dh einen anerkannten Gemeinwohlbelang oder den Schutz von Rechten anderer – verfolgen und dem Verhaltnismaigkeitsgebot genugen.

Wahrend sich der legitime Zweck sowohl wegen der durch die Richtlinien 2001/29 und 2004/48 belegten Anerkennung des Urheberrechtsschutzes als Gemeinwohlbelang als auch im Hinblick auf den Drittschutzgedanken unschwer bejahen lasst, bereitet der der streitgegenstandlichen Verfugung zugrundeliegen-

²⁴ SchIA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 71.

²⁵ SchIA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 78.

²⁶ SchIA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 81-83.

²⁷ SchIA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 86.

de Art 87 § 1 Abs 2 des belgischen Urheberrechtsgesetzes Schwierigkeiten im Hinblick auf das Merkmal der „gesetzlich vorgesehenen“ Beschränkung.

Zur Auslegung dieses Gesetzesvorbehaltes beruft sich der GA auf die ständige Rsp des EGMR, der entsprechende Vorbehalte nicht nur formell im Sinne der Existenz eines Gesetzes versteht, sondern materiell ein Bestimmtheitserfordernis aufstellt. Die möglichen Rechtsfolgen müssen klar und vorhersehbar sein.²⁸ Dabei soll das Bestimmtheitserfordernis freilich je nach Rechtsmaterie und Normadressatenkreis unterschiedlich streng gehandhabt werden; insbesondere kann ein an sich mangelhafter Bestimmtheitsgrad einer Norm durch eine gefestigte Rsp der nationalen Höchstgerichte „kompensiert“ werden.

Die streitgegenständliche belgische Norm erfüllt laut GA diese Voraussetzungen nicht. Die vom Eingangsgericht aufgrund von Art 87 § 1 Abs 2 des belgischen Urheberrechtsgesetzes erlassene Verfügung zur Einrichtung eines umfassenden Filter- und Blockiersystems begründet nach Einschätzung des GA eine neuartige, unvorhersehbare Verpflichtung. Dass sich das Gericht mit der Verfügung gleichwohl im Rahmen des nationalen Rechts bewegt, zeigt, dass die Norm den unionsrechtlich geforderten Bestimmtheitsgrad nicht aufweist, sondern geradezu Raum für willkürliche Maßnahmen bietet. Eine gefestigte Rsp, die der Norm klare Konturen verleihen könnte, ist wohl nicht zu erkennen. Aus Sicht der Internetnutzer besteht zudem das Problem, dass die Norm eine vollständige Kontrolle des Datenverkehrs ermöglicht, ohne dass die Nutzer auch nur davon wüssten oder gar Rechtsschutz gegen bestimmte Maßnahmen erlangen könnten²⁹.

Sicher, so räumt der GA ein, ist das Ziel der Norm nicht die Ermöglichung einer umfassenden Kontrolle des Datenverkehrs. Indem sie aber ihrem Wortlaut nach die Gerichte ermächtigt, Verfügungen zu erlassen, die zu eben einer solchen Kontrolle führen, verletzt sie einen wesentlichen Grundsatz der unionsrechtlichen Grundrechtsdoktrin: den Vorbehalt des Gesetzes, der verlangt, dass die Grenze zwischen zulässiger Rechtsbeschränkung und dem unantastbaren Wesensgehalt eines Rechts allein vom Gesetzgeber gezogen werden darf.

4. Entscheidungsvorschlag

Auf Grundlage der vorstehend dargestellten Erwägungen schlägt GA Villalón dem EuGH folgende Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen vor: Das Unionsrecht steht dem Erlass einer gerichtlichen Anordnung auf der Grundlage des belgischen Gesetzes entgegen, die einen Internetanbieter verpflichtet, auf eigene Kosten ohne zeitliche Beschränkung für sämtliche Kunden generell und präventiv ein Filtersystem für alle eingehenden und ausgehenden elektronischen Nachrichten einzurichten, die mittels seiner Dienste (insb unter Verwendung von peer-to-peer-Programmen) durchgeleitet werden, um so in seinem Netz den Austausch

²⁸ SchlA GA Villalón 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 94.

²⁹ SchlA GA Villalón 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 102-106.

von Dateien zu identifizieren, die ein Werk der Musik, ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk enthalten, an denen ein Dritter Rechte zu haben behauptet, und dann die Ubertragung dieser Werke entweder auf der Ebene des Abrufs oder bei der Ubermittlung zu sperren.

C. Bedeutung des ausstehenden Urteils

Die Entscheidung des EuGH wird nicht nur in der Musikindustrie mit Spannung erwartet.³⁰ Zwar ist die Frage des Urheberrechtsschutzes im Internet in erster Linie fur die gebeutelte Musik- und Filmbranche eine existentielle, und so ist es nur selbstverstandlich, dass nach der Napster-Entscheidung im Jahr 2000³¹ und den verschiedenen, wenig durchschlagenden Initiativen einzelner Mitgliedsstaaten³² nun alle Augen auf den EuGH gerichtet sind.

Es liegt aber auf der Hand, dass das Urteil sehr viel mehr Bereiche betreffen wird als nur die Musikindustrie. Die vom belgischen Gericht vorgelegte Frage ist ganz grundsatzlicher Natur und betrifft theoretisch die gesamte Bandbreite der Internetdienstleistungen: Es geht um die Zurechenbarkeit von Rechtsverstoen Dritter – meist privater Personen – an einen Internetdienstleister, die dieser nicht begangen und nicht einmal gezielt gefordert hat. Rechtsdogmatisch ist damit die Frage aufgeworfen, ob fur Internetdienstleister das zivilrechtliche Verschuldensprinzip zugunsten einer Gefahrdungshaftung³³ bzw des verwaltungsrechtlichen Veranlasserprinzips aufgegeben werden soll.

Man braucht nicht viel Phantasie, um sich die Auswirkungen eines solchen Paradigmenwechsels auf Internetdienstleistungen in verschiedensten Bereichen auszumalen: Haften etwa Host-Provider oder Forumsanbieter fur samtliche beleidigenden, verleumderischen oder sonst personlichkeitsverletzenden Inhalte, die von irgendwelchen – womoglich anonymen – Nutzern auf ihrer Plattform eingestellt werden? Wenn ja: Wie soll im hochautomatisierten und gerade deshalb preiswerten Massenbetrieb eines Providers die grundrechtsbezogene inhaltliche Beurteilung von Meinungsauerungen vorgenommen werden, die im „analogen“ Leben ganze Zweige der Fach- und Verfassungsgerichtsbarkeit beschaftigt? Wie soll sich ein Provider verhalten, wenn die Sperrung von Inhalten, die Dritte beanstanden haben, zugleich eine Verletzung des Dienstleistungsvertrages mit dem

³⁰ Die zustandige 3. Kammer des EuGH wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2011 entscheiden.

³¹ U.S. District Court for the Northern District of California 5.5.2000 Nr 154 – „Napster“, GRUR Int 2000, 1066; dazu Frey, ZUM 2001, 466 ff.

³² Vgl den Beitrag von Heigl, in diesem Band S 386 ff, Abschnitt IV; Greve/Schardel, ZRP 2009, 54.

³³ So erwagt etwa Frey, ZUM 2001, 466 (477), Anbieter von peer-to-peer-Filesharing-Diensten schon wegen der „Gefahrlichkeit“ der Technologie strengeren Haftungsregeln zu unterwerfen als andere Diensteanbieter.

Nutzer bedeutet?³⁴ Oder: Kann gegen eine Plattform wie Facebook eine Unterlassungsverfügung ergehen, durch die das Unternehmen verpflichtet wird, zB rechtswidrige Boykottaufrufe eines Facebook-Mitglieds gegen ein bestimmtes Unternehmen zu unterbinden – was durchaus in der Konsequenz des belgischen Urteils erster Instanz läge? Und wenn ja: Wie genau muss Facebook die Profile seiner derzeit 665 Mio Mitglieder kontrollieren – und zudem manuell, wie es das Eingangsgericht im belgischen Verfahren offenbar für möglich hält? Wie schnell muss der Plattformbetreiber reagieren, wenn Verstöße zu seiner Kenntnis gelangen?

Angesichts der weitreichenden Folgen, die das EuGH-Urteil haben wird, ist dem GA unbedingt beizupflichten, wenn er für die Einschränkung der in der Informationsgesellschaft essentiellen Kommunikationsgrundrechte die Einhaltung des in Art 52 Abs 1 der Grundrechtecharta niedergelegten Gesetzesvorbehaltes einmahnt. Ebenso ist zu begrüßen, dass hierbei die Rsp des EGMR herangezogen wird, wonach dieser Vorbehalt in materieller Hinsicht die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen eines grundrechtsbeschränkenden Gesetzes postuliert.

Da der GA Schwächen des belgischen Gesetzes bereits auf der Bestimmtheitsebene festgestellt hat, brauchte er sich zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Norm und ihrer Anwendung nicht mehr zu äußern. Für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre es allerdings unumgänglich gewesen, die streitgegenständliche Maßnahme nicht nur bezüglich ihrer Wirkung auf die Kommunikationsgrundrechte der Internetnutzer, sondern vor allem vor dem Hintergrund der in Art 17 Abs 1 der Grundrechtecharta verbürgten Eigentumsgarantie des Internetproviders Scarlet zu bewerten. Diese Einschränkungen wären dann wiederum mit dem von Art 17 Abs 2 der Grundrechtecharta geschützten geistigen Eigentums der von SABAM vertretenen Urheberrechtsinhaber abzuwägen gewesen.

IV. Fazit und Ausblick

Das Urteil des EuGH wird – jedenfalls wenn der Gerichtshof (wie häufig) dem Schlussantrag des GA folgt – die Musikindustrie nicht freuen; es wird womöglich als Rückschlag im Kampf gegen die Internetpiraterie gescholten werden. Dabei ist keineswegs eine generelle Absage an das sog ISP-Blocking³⁵ zu erwarten; wohl aber wird die Grundrechtsrelevanz solcher Maßnahmen in Erinnerung gerufen werden und werden Anforderungen hinsichtlich des Bestimmtheitsgrades entsprechender Ermächtigungsgrundlagen formuliert werden.

³⁴ Die Provider versuchen sich bisher zu schützen, indem sie ihren Nutzern in AGB das Einstellen rechtswidriger Inhalte verbieten und sich für allfällige Verstöße ein Kündigungsrecht vorbehalten; vgl dazu *Redeker* in *Hoeren/Sieber*, Teil 12 (Internetverträge) Rz 59 ff.

³⁵ Zu Einzelheiten des ISP-Blocking vgl *Heigl*, in diesem Band S 378 ff, Abschnitt II.

Betrachtet man Art 87 § 1 Abs 2 des belgischen Urheberrechtsgesetzes aus der Perspektive der aufgrund dieser Norm ergangenen Unterlassungsverfugung, springt die mangelhafte Bestimmtheit dieser Norm geradezu ins Auge. Dabei darf man nicht vergessen, dass die zunehmende Konturlosigkeit solcher Normen – ganz sicher kein Spezifikum des belgischen Urheberrechts! – ihrerseits eine Folge des technologischen Fortschrittes ist: In Zeiten des „analogen“ Urheberrechts war es viel leichter zu bestimmen, wer zB „Vermittler“ eines geschutzten Werkes ist und auf welchen Wegen ein Werk Verbreitung findet. Dementsprechend leichter bestimmbar war die Verpflichtung, eine urheberrechtswidrige Verbreitung eines Werkes zu unterlassen. Mit der Entstehung neuer Verbreitungs- und Vertriebswege nehmen entsprechende Verhinderungspflichten ganz neue Dimensionen an, welchen die geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr zur Genuge Rechnung tragen.

Der Gesetzgeber befindet sich hier in einem Dilemma: Er muss aus unions- und verfassungsrechtlicher Sicht eine moglichst bestimmte, in ihren Rechtsfolgen vorhersehbare Ermachtigungsnorm fur gerichtliche Manahmen formulieren. Doch je praziser er den Tatbestand fasst, desto groer ist die Gefahr, dass die Norm vom technologischen Fortschritt uberholt wird, bevor das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Ein anderes, von spezifisch internetrechtlichen Fragen abtrennbares Problem des Vorlageverfahrens betrifft die *Rechtsanwendung*: Art 87 § 1 Abs 2 des belgischen Urheberrechtsgesetzes ermachtigt das Gericht ausdrucklich nur zum Erlass von Unterlassungsanordnungen (*injonction de cessation*). Eine solche Anordnung setzt schon nach nationalem Recht voraus, dass das verbotene Verhalten klar und bestimmt umschrieben ist.³⁶ Indem das belgische Eingangsgericht antragsgema verurteilt hat, hat es aber im Ergebnis nicht nur eine Unterlassungspflicht des Verfugungsadressaten ausgesprochen, sondern daruber hinaus eine erfolgsbezogene Haftung fur das Ausbleiben von Urheberrechtsverletzungen tituliert und so eine Verantwortlichkeit fur das Verhalten Dritter begrundet, ohne dass die Zurechnung normativ begrundet wurde. Das Gericht hat – schlimmer noch – die Abwendung eines Erfolges angeordnet, ohne abschlieend zu klaren, ob dies aus technischer Sicht uberhaupt machbar ist³⁷, geschweige denn, ob sich der wirtschaftliche Aufwand in zumutbaren Grenzen halt. Damit wird, wie der GA vollig zu Recht feststellt, die Verantwortlichkeit im Kampf gegen die Internetpiraterie ohne Rucksicht auf Verluste auf die Provider verlagert.

³⁶ Vgl OGH 27.1.2010, 7 Ob 248/09k; fur das deutsche Recht etwa OLG Koln, Beschluss vom 25.1.2000, 6 W 104/00, NJOZ 2001, 368; *Spatgens* in *Gloy/Loschelder/Erdmann* § 101 Rn 15 ff.

³⁷ Nach der Lekture des Sachverstandigengutachtens im Eingangsverfahren (vgl dazu SchIA GA Villalon 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 21) drangt sich im Gegenteil der Eindruck auf, dass schon auf dieser Grundlage der Antrag auf Erlass der Verfugung hatte zuruckgewiesen werden mussen.

Napster reloaded

Die Inanspruchnahme der Provider als zentrale Zugriffsstelle gegen Urheberrechtsverletzungen ist aus Sicht der Urheberrechtsinhaber und ihrer Interessenvertretungen sicher ein effektiver Ansatz. Richtig und angemessen muss er deswegen noch nicht sein.³⁸

³⁸ SchIA GA Villalón 14.4.2011, C-70/10, *Scarlet Extended*, Rn 113.